



Die Hühnerhaltung – auch im Privatgarten – muss registriert werden. Bild Archiv

Tier im Recht

# HÜHNERHALTUNG IM GARTEN

**E**in «Büwo»-Leser fragt: «Seit ich gehört habe, dass die Bedingungen in der Schweizer Geflügelhaltung alles andere als artgerecht sind, überlege ich mir, selbst Hühner anzuschaffen. Wir verfügen über einen grossen Garten, der sich gut dafür eignen würde. Was müsste ich beim Bau eines Geheges denn beachten?»

Die Mehrheit der über dreizehn Millionen in der Schweiz gehaltenen Hühner lebt tatsächlich in Hallen mit mehreren Tausend Artgenossen. Den Tieren bleibt dabei häufig nicht nur der Zugang ins Freie verwehrt, sondern auch das Ausüben natürlicher Verhaltensweisen wie Scharren, Picken und Staubbaden. Stattdessen gehören Gelenkschäden, Geschwüre und Entzündungen zum Alltag der Tiere.

Die Haltung einer überschaubaren Zahl von Hühnern im eigenen Garten ist deshalb grundsätzlich zu befürworten. Damit sich die Tiere auch wohlfühlen und arttypisch verhalten können, ist es wichtig, sich vor der Anschaffung mit ihren

Bedürfnissen und den gesetzlichen Haltungsanforderungen auseinanderzusetzen.

Hühner fallen unter den Schutz der Tierschutzgesetzgebung. Es ist somit verboten, ihnen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zuzufügen oder ihre Würde in anderer Weise zu missachten. Sie sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen, zu pflegen und gegebenenfalls tierärztlich behandeln zu lassen. Hühner sind zudem sehr soziale Tiere, die auf keinen Fall allein gehalten werden dürfen.

Beim Bau eines Hühnerstalls ist weiter zu beachten, dass dieser keine Verletzungsgefahren birgt und die Tiere nicht entweichen können. Ausserdem müssen alle notwendigen Einrichtungen darin Platz finden – dazu gehören Fütterungs- und Tränkevorrichtungen, Sitzstangen sowie für Legehennen geeignete und geschützte Legenester. Die Tierschutzverordnung legt überdies fest, dass pro Huhn ein 14 Zentimeter

breiter Platz auf einer Sitzstange zur Verfügung stehen muss. Ober- und unterhalb davon ist jeweils eine Höhe von mindestens 50 Zentimetern freizulassen. Weitere Vorschriften betreffen etwa die Frischluftzufuhr, das Beschäftigungsmaterial oder die Lichtstärke. Die vorgeschriebenen Gehegegrössen variieren je nach Anzahl gehaltener Tiere.

Beim Hühnerkauf sollte sowohl auf extreme Zuchtformen (beispielsweise Hühner mit Federhauben) als auch auf Tiere aus dem Ausland verzichtet werden. Zu befürworten ist hingegen die Aufnahme ausgemusterter Legehennen, wofür es spezielle Vermittlungsstellen gibt.

Für die private Hühnerhaltung besteht weder eine Ausbildungs- noch eine Bewilligungspflicht. Die Tierseuchenverordnung schreibt jedoch vor, dass jede Geflügelhaltung bei der jeweiligen kantonalen Koordinationsstelle registriert werden muss. Die entsprechenden Kontaktangaben sowie viele wichtige Informationen rund um die Hühnerhaltung finden sich auf der Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)).

**GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER**

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
[info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**